

## **FREIBURGER KINDERHAUSINITIATIVE e.V.**

### **1. Allgemeine Kita Regeln**

1. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung darf nicht länger als drei Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Diphtherie und gegen Kinderlähmung liegt im Interesse der Kinder. Alle Impfungen bitten wir im Aufnahmebogen mitzuteilen.  
Die Eltern sind verpflichtet, den Fachkräften der Kita jede Art von Behinderung oder Krankheit des Kindes vor Aufnahme in die Einrichtung mitzuteilen. Dies ist erforderlich, um über die Eignung des Kindes für die Gruppenbetreuung entscheiden zu können. Unterbleibt diese Information, wird eine bereits erteilte Zusage unwirksam.
2. Zur Aufnahme sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
  - ausgefüllter Aufnahmeantrag
  - Unterschriebener Betreuungsvertrag
  - Mitgliedschaft in der Freiburger Kinderhausinitiative
  - Ausgefüllter Bürgschaftsbogen über 600 Euro bei der GLS Bank
3. Vor Aufnahme des Kindes besteht die Möglichkeit eines Besuches in der Gruppe, nach Absprache mit den Fachkräften des Kindergartens.
4. Die Eltern erklären sich bereit, für das im Kindergarten aufgenommene Kind keinen weiteren Platz in einer ähnlichen Einrichtung zu belegen.
5. Bei Fehlen eines Kindes sollte am 1. Tag der Abwesenheit, spätestens jedoch am 3. Tag, die Mitteilung über das Fernbleiben des Kindes den Fachkräften der Kita mitgeteilt werden.
6. Der Kindergarten kann in Ausnahmefällen (z.B. ansteckende Krankheiten) vom Träger geschlossen werden. Die Eltern werden dann unverzüglich benachrichtigt.
7. Der Kindergartenbeitrag ist auch in den Ferien und in Krankheitszeiten des Kindes zu zahlen.
8. Der Kindergartenbeitrag unterliegt regelmäßiger Anpassung. Der Träger orientiert sich hierbei an entsprechenden Einrichtungen der Stadt Freiburg.

### **2. Aufsicht**

1. Die Aufsicht der Kinder durch die Mitarbeiter erstreckt sich nur auf die offizielle Öffnungszeiten der Kita. Bei Kita-Veranstaltungen mit den Eltern haben diese die Aufsichtspflicht.
2. Ein Kind kann den Kindergarten nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten verlassen.
3. Werden Kinder telefonisch abgerufen, muss vorher eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Für den Weg vom und zum Kindergarten sind die Eltern verantwortlich.

### **3. Versicherung**

1. Für den Verlust, die Verwechslung oder die Beschädigung von Garderobe oder persönlichen Gegenständen des Kindes, wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
2. Alle Kinder der Kita unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **4. Regelung in Krankheitsfällen**

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den Fachkräften der Kita bis spätestens am 3. Tag mitzuteilen (siehe 1.5)
2. Bei Erkältungskrankheiten (nur nach vorheriger Absprache mit den Fachkräften), Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusen, Bindehautentzündungen etc. dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.
3. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines der Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss den Fachkräften der Kita sofort Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

4. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich (§§ 35, 36 Infektionsschutzgesetz).

Diese o.g. Vereinbarungen habe ich zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift als verbindlich anerkannt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der/des  
Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

**Einrichtung:** Stempel